

15.02.96

G - In - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhørungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Gentechnik-Anhørungsverordnung regelt die Durchführung eines Anhørungsverfahrens nach § 18 des Gentechnikgesetzes. Ziel der Änderungsverordnung ist es, die Verordnung an die bereits durch die Novellierung des Gentechnikgesetzes erzielten Erleichterungen anzupassen.

B. Lösung

Die Schwerpunkte der Änderungsverordnung sind die Anpassung des Anwendungsbereichs sowie die Umsetzung des in § 18 Abs. 3 Satz 3 des Gentechnikgesetzes eingeführten schriftlichen Anhørungsverfahrens bei Freisetzungen. Ferner enthält die Verordnung Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden sich nicht ergeben.

Durch die Änderung wird die Verordnung an die bereits durch das Gentechnikänderungsgesetz geschaffene Rechtslage angepaßt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 124/96

15.02.96

G - In - U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhörungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (312) - 231 20 - Ge 40/96 (NA 15)

Bonn, den 15. Februar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

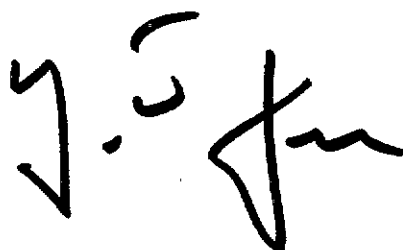
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Gentechnik-Anhörungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. f. m.' or similar, written in a cursive style.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gentechnik-Anhørungsverordnung
Vom....**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gentechnik-Anhørungsverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2375) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe " 2," gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "1" durch die Angabe "2" ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden nach den Wörtern "aufgeführten gentechnischen Anlage," die Wörter "wenn zu besorgen ist, daß durch die Änderung zusätzliche oder andere Gefahren für die in § 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind," eingefügt.

d) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. von weiteren gentechnischen Arbeiten zu gewerblichen Zwecken, die einer höheren Sicherheitsstufe als die bisher von der Genehmigung oder Anmeldung umfaßten Arbeiten zuzuordnen sind, soweit die Erteilung der erforderlichen Anlagengenehmigung nach Nummer 1 oder 2 eine Anhörung voraussetzt, und".

e) Nach Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Anhörung wird vor der Entscheidung über eine Freisetzung nicht durchgeführt, soweit ein gegenüber dem Dritten Teil des Gentechnikgesetzes abweichendes vereinfachtes Verfahren auf der Grundlage einer Entscheidung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 6 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) Anwendung findet."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden vor den Wörtern "ein Erörterungstermin zu bestimmen" die Wörter "in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter ", wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind" aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeiten und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter "in den Gemeinden, in denen" durch die Wörter "in der Gemeinde, in der" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "und die Unterlagen" die Wörter "sowie die Kurzbeschreibung" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 17 a Abs. 3 des Gentechnikgesetzes auszulegen."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 bis zu zwei Wochen und im Fall des § 1 Nr. 5 bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer Stelle erhoben und begründet werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind."

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Den nach § 9 der Gentechnik-Verfahrensverordnung zu beteiligenden Stellen ist der anonymisierte Inhalt der Einwendungen bekanntzugeben, soweit sie ihre Aufgaben berühren."

5. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Im übrigen gelten für den Verlauf des Erörterungstermins die §§ 18 und 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) entsprechend."

6. Der bisherige § 11 wird gestrichen; folgender neuer § 11 wird eingefügt:

"§ 11

Schriftliches Verfahren

Die §§ 6 bis 10 gelten nicht für Freisetzenngen."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Gentechnik-Anhörungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

1. Teil: Allgemeines

Die Gentechnik-Anhörungsverordnung regelt die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 18 des Gentechnikgesetzes (GenTG). Durch die Änderung wird die Verordnung an die bereits durch die Novellierung des GenTG erzielten Erleichterungen angepaßt.

Die Schwerpunkte der Änderungsverordnung sind daher die Anpassung des Anwendungsbereichs sowie die Umsetzung des in § 18 Abs. 3 Satz 3 GenTG eingeführten schriftlichen Verfahrens bei Freisetzen. Ferner enthält die Verordnung Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden sich nicht ergeben. Durch die Änderung wird die Verordnung an die bereits durch das Gentechnikänderungsgesetz geschaffenen Rechtslage angepaßt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

2. Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Änderung der Gentechnik-Anhörungsverordnung.

1. Zu § 1 Anwendungsbereich

Zu a) und b)

Durch die Änderung des Anwendungsbereichs wird die Verordnung an die Änderung des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenTG angepaßt. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens wird auf gewerbliche Anlagen in den Sicherheitsstufen 3 und 4 und in der Sicherheitsstufe 2 auf die Fälle begrenzt, in denen ein Anhörungsverfahren nach § 10 BImSchG erforderlich ist.

Zu c)

Anpassung an die Änderung des neu eingefügten § 18 Abs. 1 Satz 3 GenTG.

Zu d)

Siehe Begründung zu a) und b).

Zu e)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Verordnung an die in § 18 Abs. 2 GenTG getroffene Regelung angepaßt: Für eine Entscheidung über eine Freisetzung ist die Durchführung eines Anhörungsverfahrens entbehrlich, soweit ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird. Diese vereinfachten Verfahren beruhen auf Entscheidungen der Europäischen Kommission nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15). Die Entscheidungen sind nach Artikel 189 Satz 4 EG-Vertrag unmittelbar bindend für die Mitgliedstaaten und gehen den nationalen Regelungen ohne förmliche

Umsetzung vor. § 14 Abs. 4 GenTG, auf den § 18 Abs. 2 GenTG verweist, enthält die Verordnungsermächtigung, um das nationale Gentechnikrecht an das ohnehin geltende, höherrangige EG-Recht anzupassen.

Der Umfang des Verzichts auf ein Anhörungsverfahren ergibt sich unmittelbar aus § 18 Abs. 2 GenTG. Der Gesetzgeber ging bei der im Rahmen der Novellierung eingeführten Ausnahmeregelung davon aus, daß die vereinfachten Verfahren für einfach gelagerte Fälle eingeführt werden, bei denen genügend Erfahrungen gesammelt worden sind. Ausgehend vom Sinn und Zweck der Regelung muß auf der Grundlage der einzelnen Entscheidungen jeweils geprüft werden, inwieweit auf ein Anhörungsverfahren verzichtet werden kann.

2. Zu § 3 Inhalt der Bekanntmachung

Zu a)

Zu aa)

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Erörterungstermins ist auf die Genehmigung von gentechnischen Anlagen zu gewerblichen Zwecken nach § 1 Nr. 1 bis 4 beschränkt.

Zu bb)

Angleichung an § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG; die Zustellung der Entscheidung kann nunmehr ohne eine Mindestzahl von 300 Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Zu b)

Angleichung an § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV; Klarstellung und Verfahrenserleichterung bei wesentlichen Änderungen des Genehmigungsantrages.

3. Zu § 4 Auslegung von Antrag und Unterlagen

Zu a)

Zu aa)

Klarstellung, daß die Auslegung der Unterlagen nur in der Gemeinde erfolgt, in der die Freisetzung durchgeführt wird.

Zu bb)

Klarstellung, daß auch die Kurzbeschreibung von der Regelung erfaßt wird.

Zu b)

Folgeänderung zum neu eingefügten § 17 a GenTG, der die Vertraulichkeit von Angaben regelt.

4. Zu § 5 Einwendungen

Zu a)

Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung eines schriftlichen Verfahrens bei Freisetzungen nach § 18 Abs. 3 GenTG.

Zu b)

Klarstellung, daß nur anonymisierte Einwendungen an die beteiligten Behörden weitergegeben werden dürfen.

**5. Zu § 10 Verlauf des Erörterungstermins;
Förmliches Verwaltungsverfahren**

Angleichung an Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV. Gegenüber dem bisherigen Verweis auf § 68 VwVfG und den geltenden allgemeinen Verfahrensregeln werden durch die Änderung die Möglichkeit, Einwendungen zusammenzufassen (§ 18 Abs. 2 der 9. BImSchV), und die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung bei Störungen (§ 18 Abs. 5 der 9. BImSchV) eingeräumt.

6. Zu § 11 Berlin Klausel

Streichung der Berlin-Klausel. Durch den neuen § 11 wird die Verordnung an § 18 Abs. 3 Satz 3 GenTG angepaßt, der bei Freisetzungen ein schriftliches Verfahren ohne Erörterungstermin vorsieht.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium für Gesundheit eine Bekanntmachungserlaubnis gemäß § 67 i.V.m. § 36 Abs. 2 GGO II ein.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

03.05.96

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhørungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 4 Abs. 3 die Wörter "ist an ihrer Stelle" durch die Wörter "sind die geschützten Angaben vor Auslegung unkenntlich zu machen; ersatzweise ist an Stelle der Unterlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Da personenbezogene Daten regelmäßig Bestandteil von Antragsunterlagen sind, würde die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung dazu führen, daß Inhaltsdarstellungen die Regel und die Auslegung vollständiger Unterlagen die Ausnahme darstellen würden. Dies steht nicht im Einklang mit der Intention des § 17a Abs. 3 GenTG und den allgemeinen Grundsätzen an Beteiligungsverfahren. Die Auslegung hat soweit wie möglich umfassend zu erfolgen. Wenn dies bei umfangreichen Unkenntlichmachungen ohne Verlust des Sinnzusammenhangs nicht möglich ist, ist ersatzweise auf die Inhaltsdarstellung zurückzugreifen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt:

Anlage

Entschlieung

zur

Ersten Verordnung zur nderung der Gentechnik-Anhrungsverordnung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz vorzulegen.

Die Entscheidungen der Kommission der Europischen Gemeinschaften 93/584/EWG vom 22. Oktober 1993 und 94/730/EG vom 4. November 1994 gestatten es der Bundesrepublik Deutschland, abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG vom 23. April 1990 Freisetzungen im Sinne des § 3 Nr. 7 Gentechnikgesetz im vereinfachten Verfahren zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Entscheidungen vorliegen.

Die Entscheidungen der Kommission schlieen ergnzende innerdeutsche Rechtsakte zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht aus. § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz stellt die entsprechende Verordnungsermchtigung bereit. § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz wurde durch das Erste Gesetz zur nderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 in das Gesetz aufgenommen und dient nach der Begrndung der Bundesregierung gezielt der Umsetzung der Artikel 6 Abs. 5 und Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG zum vereinfachten Verfahren bei der Freisetzung. Die Verordnungsermchtigung soll es gerade ermglichen, die Entscheidung zum vereinfachten Verfahren umzusetzen. Nachdem die Kommission entsprechende Entscheidungen getroffen hat, besteht fr den Verordnungsgeber nunmehr Veranlassung, eine entsprechende Umsetzungsverordnung vorzulegen.

Die praktische Notwendigkeit einer Umsetzung der Entscheidungen der Kommission durch Verordnung ergibt sich auch daraus, da der Anhang der Entscheidung 94/730/EG, in dem die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nher bestimmt sind, zum Teil richtliniennahe normative Elemente enthlt. Die Kommission hat gerade nicht - wie Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG dies vorsieht - fr bestimmte gentechnisch vernderte Organismen oder bestimmte Arten gentechnisch vernderter Organismen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zugelassen, sondern hat lediglich allgemeine Voraussetzungen festgelegt.

Die vom Robert Koch-Institut vorgesehene Verfahrensweise, bei einem Antrag auf Durchfhrung eines vereinfachten Verfahrens zunchst einen "Basisantrag" nach den Bestimmungen des Dritten Teils des Gentechnikgesetzes abzuwickeln und sptere Freisetzungen an anderen Orten vereinfacht zuzulassen, sollte durch die

Verordnung nach § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz festgelegt werden. Nur so ist auch eine ausreichende Beteiligung des Bundesrates sichergestellt.

Für die Entscheidung über die Durchführung eines ggf. erforderlichen Anhörungsverfahrens enthält § 18 Abs. 2 Satz 1 Gentechnikgesetz die erforderlichen materiellen Voraussetzungen. Jedenfalls im ersten Durchlauf eines Antrags ("Basisantrag") im vereinfachten Verfahren ist auch ein Anhörungsverfahren nach § 18 Gentechnikgesetz erforderlich.

Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob die Bundesregierung autorisiert war, dem vereinfachten Verfahren als Entscheidung der Kommission beizutreten, ohne das vom nationalen Gesetzgeber festgelegte Verfahren gemäß § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz durchzuführen.